

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand**

- (1) Der Verein führt den Namen "Kein Steinbruch in Fürstenau/Bödexen" nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V."
- (2) Der Verein hat den Sitz in 37671 Höxter
- (3) Als Gerichtsstand gilt Amtsgericht Höxter/Paderborn

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein "Kein Steinbruch in Fürstenau/Bödexen" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, für den Natur- und Umweltschutz in den Gemarkungen Fürstenau und Bödexen einzutreten und die Beeinträchtigung des Naturraumes zu verhindern. Die Aufschließung eines Steinbruches stellt einen negativen Eingriff in das Ökosystem dar.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verbreitung von Informationsmaterial und die Durchführung von Informationsveranstaltungen über die besondere Eigenart des betroffenen Naturraumes und dessen hervorzuhebenden Schutz. Dem gleichen Zweck dienen Eingaben an politische Gremien und Behörden, die für die erforderlichen Schutzmaßnahmen des Ökosystems dieses Gebietes verantwortlich sind, sowie die Organisation von Bürgeraktionen, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die genannten Zwecke von den verantwortlichen Behörden und politischen Gremien beachtet und gefördert werden.
- (4) Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt und sich für deren Realisierung einsetzt.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen, in der sich der/die Beitretende zugleich verpflichtet, für den in § 2 formulierten Vereinszweck einzutreten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Der Beitritt wird mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über diesen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt hiervon unberührt.

### **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von 2 Kassenprüfern
  - Entlastung des Vorstandes
  - Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

- Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - Beschluss über fristgerecht eingereichte Anträge
  - Auflösung des Vereins
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Beschlussfähigkeit ist nach satzungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Vereinsmitglieder.

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie einem/einer Stellvertreter/in, der/die zugleich Schriftführer/in ist, sowie dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, wenn diese zur Durchsetzung der Aufgaben und Ziele notwendig sind.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer angefertigt und unterzeichnet wird.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand geschäftsführend im Amt.
- (6) Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beide haben Einzelvertreterbefugnis.
- (7) Die Tätigkeit des Vorstandes wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein erhält Mittel aus Spenden und Zuwendungen. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung räumt dem Vorstand für die Wahrung der Vereinszwecke eine zu bestimmende Geldsumme ein, die nachträglich der MV anzuzeigen ist.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## **§ 6 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das restliche Vermögen an den Verein "Spielmannzug Fürstenau e.V. ", der es ausschließlich und unmittelbar zur Unterhaltung des ehemaligen Pfarrhauses zu verwenden hat. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Die Satzung tritt mit der Gründung des Vereins am 20.05.2009 in Kraft.

## **Protokoll der Gründungsversammlung am 20.05.2009**

Am 20.05.2009 um 19.00 Uhr erschienen in Fürstenu, Hoehäuser Str.25 die aus der Anwesenheitsliste ersichtlichen Personen zur Gründung des Vereins:

„Kein Steinbruch in Fürstenu/Bödexen“

Der vorgelegte Satzungsentwurf wurde im einzelnen besprochen und die Satzung in der anliegenden Fassung von den unterzeichnenden Personen beschlossen.

Zu Vorstandsmitgliedern wurden jeweils einstimmig in offener Abstimmung gewählt:

Vorsitzende: Barbara Draesner

Stellvertreter und Schriftführer: Martin Bieber

Kassenwart: Ferdinand Welling

Die gewählten Vorstandsmitglieder nahmen die Wahl an.

Der Vorstand wurde aufgefordert, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und die Gemeinnützigkeit des Vereins zu beantragen.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder